

TE Vfgh Erkenntnis 2009/6/22 B315/09

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2009

Index

64 Besonderes Dienst- und Besoldungsrecht

64/03 Landeslehrer

Norm

B-VG Art83 Abs2

AVG §8

DVG §3

LDG 1984 §26

VfGG §86

1. B-VG Art. 83 heute
2. B-VG Art. 83 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 83 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 83 gültig von 29.02.1968 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1968
5. B-VG Art. 83 gültig von 19.12.1945 bis 28.02.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 83 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. DVG § 3 heute
2. DVG § 3 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. DVG § 3 gültig von 11.07.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
4. DVG § 3 gültig von 18.01.1984 bis 10.07.1991

1. LDG 1984 § 26 heute
2. LDG 1984 § 26 gültig ab 30.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. LDG 1984 § 26 gültig von 01.01.2024 bis 29.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2022
4. LDG 1984 § 26 gültig von 01.01.2023 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
5. LDG 1984 § 26 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
6. LDG 1984 § 26 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
7. LDG 1984 § 26 gültig von 29.07.2022 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2022
8. LDG 1984 § 26 gültig von 24.12.2020 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
9. LDG 1984 § 26 gültig von 01.09.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
10. LDG 1984 § 26 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018

11. LDG 1984 § 26 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
12. LDG 1984 § 26 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
13. LDG 1984 § 26 gültig von 15.06.2012 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2012
14. LDG 1984 § 26 gültig von 01.09.2008 bis 14.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
15. LDG 1984 § 26 gültig von 01.09.2007 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. LDG 1984 § 26 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
17. LDG 1984 § 26 gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
18. LDG 1984 § 26 gültig von 01.10.2000 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
19. LDG 1984 § 26 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
20. LDG 1984 § 26 gültig von 01.06.1996 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1996
21. LDG 1984 § 26 gültig von 01.09.1984 bis 31.05.1996

1. VfGG § 86 heute
2. VfGG § 86 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VfGG § 86 gültig von 01.07.1976 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung einer Berufung gegen die Ernennung einer Mitbewerberin zur Volksschuldirektorin

Spruch

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden.

Der Bescheid wird aufgehoben.

Das Land Niederösterreich (Niederösterreichische Landesregierung) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhänden seines Rechtsvertreters die mit € 2.620,-- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I . 1. Der Beschwerdeführer steht als Lehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich. Seine Dienststelle ist die Hauptschule 2 in Bruck an der Leitha. Der Beschwerdeführer bewarb sich - mit drei weiteren Personen - um die im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Niederösterreich vom 5. März 2008 ausgeschriebene schulfeste Leiterstelle an der genannten Schule. römisch eins. 1. Der Beschwerdeführer steht als Lehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich. Seine Dienststelle ist die Hauptschule 2 in Bruck an der Leitha. Der Beschwerdeführer bewarb sich - mit drei weiteren Personen - um die im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Niederösterreich vom 5. März 2008 ausgeschriebene schulfeste Leiterstelle an der genannten Schule.

Im Verfahren zur Besetzung dieser Leiterstelle wurde der Beschwerdeführer im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Bezirksschulrates Bruck an der Leitha vom 17. Juni 2008 und im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Landesschulrates für Niederösterreich vom 18. Juni 2008 jeweils an dritter Stelle gereiht, die letztlich ernannte Mitbewerberin (im Folgenden: Mitbewerberin) jeweils an erster Stelle.

Mit Bescheid vom 27. Juni 2008 verlieh die Niederösterreichische Landeslehrerkommission für allgemein bildende Pflichtschulen die schulfeste Leiterstelle an die Mitbewerberin und wies die Bewerbung des Beschwerdeführers ab. Begründend wird u.a. Folgendes ausgeführt:

"Die NÖ Landeslehrerkommission für [allgemein bildende] Pflichtschulen hat ... die Vorschläge der Kollegien des Bezirksschulrates und des Landesschulrates geprüft und ist zur Ansicht gekommen, dass bei der Erstellung der Vorschläge die ... gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind.

Für die Verleihung an [die Mitbewerberin] sind insbesondere folgende Gründe maßgebend:

Die Kollegien des Bezirksschulrates und des Landesschulrates haben die Ernannte übereinstimmend erstgereiht.

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und des durchgeführten Anhörungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Ernante dem Anforderungsprofil für Schulleiter entspricht.

Sie hat bereits Erfahrung als betraute Schulleiterin seit 1. März 2008 an der HS I Hainburg/Donau. Sie hat bereits Erfahrung als betraute Schulleiterin seit 1. März 2008 an der HS römisch eins Hainburg/Donau.

Der Vorrückungstichtag der Ernanten ist um 4 Jahre weiter zurückliegend als Ihrer.

Die NÖ Landeslehrerkommission kommt daher unter Abwägung aller vorliegenden Begründungen der Kollegien des Bezirksschulrates und des Landesschulrates sowie der übrigen vorliegenden Unterlagen zur Ansicht, dass die [Mitbewerberin] für die Leitung der genannten Schule besser geeignet ist.

Es war daher aus den angeführten Gründen spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. ..."

Die gegen diesen Bescheid vom Beschwerdeführer erhobene Berufung wurde mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 27. Jänner 2009 als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend wird dazu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

"Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem die Bestellung zum Leiter einer unter §1 Abs1 LDG 1984 fallenden Schule in Niederösterreich betreffenden Beschluss vom 13. Juni 2003, Zl. 2003/12/0013, ausführlich dargelegt, dass einem Bewerber um die Verleihung einer schulfesten Leiterstelle mangels rechtlicher Verdichtung Parteienstellung auf Grund eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses im Sinne des §8 AVG nicht zukommt.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in diesem Beschluss ebenfalls ausgeführt hat, kommt zwar einem in den Dreivorschlag aufgenommenen Bewerber im Licht des Art81b B-VG eine andere Rechtsposition zu als allfälligen sonstigen, nicht im Vorschlag berücksichtigten Bewerbern, das daraus ableitbare Recht des aufgenommenen Bewerbers erschöpft sich aber darin, dass nur ein in den Dreivorschlag aufgenommener Bewerber ernannt wird.

Angesichts dieser Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Berufungswerber kein rechtliches Interesse nach §8 AVG zu, das mit Berufung gegen den erstinstanzlichen Verleihungsbescheid verfolgt werden könnte."

2. Gegen diesen Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird. Im Wesentlichen bringt der Beschwerdeführer dazu Folgendes vor:

"Die belangte Behörde hat ihre Zurückweisungsentscheidung damit begründet, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Berufung der gegenständlichen Art grundsätzlich unzulässig ist. Es trifft zu, dass es diese Judikatur gibt. Sie wird vom Verwaltungsgerichtshof (sinngemäß[ß]) darauf gestützt, dass durch eine Bewerbung um eine schulfeste Leiterstelle iSd §§26 ff LDG 1984 keine[r]lei Rechtsanspruch begründet wird, auch keine Parteienstellung und kein rechtliches Interesse. Diese Judikatur widerspricht derjenigen des Hohen Verfassungsgerichtshofes, wonach in den Dreivorschlag eines Kollegiums aufgenommene Bewerber um eine solche Leiterstelle Parteienstellung haben (siehe VwSlg 14839 A, VfSlg 15696 u.v.a.). Eine Besonderheit besteht im Niederösterreichischen Landesschulbereich insoweit, als das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976 (NÖ-LDHG) einen Instanzenzug von der in 1. Instanz zuständigen Landeslehrerkommission (§3 Abs1 litb) an die Landesregierung ausdrücklich vorsieht (§7). Das ändert jedoch nach dem Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofes nichts, er steht auf dem Standpunkt, dass eine derartige Berufung mangels Parteienstellung zurückzuweisen ist - lediglich im Falle einer dasselbe Bewerbungsverfahren betreffenden voraus gegangenen Entscheidung des Hohen Verfassungsgerichtshofes mit Bejahung der Parteienstellung und des Beschwerderechtes wird vom Verwaltungsgerichtshof wegen der diesbezüglichen Bindungswirkung konform entschieden (Zl. 2006/12/0084).

In diesem Sinne entspricht die beschwerdegegenständliche Entscheidung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Verletzung verfassungsgesetzlich geschützter Rechte ist jedoch nicht beim Verwaltungsgerichtshof, sondern beim Hohen Verfassungsgerichtshof gelegen und es nimmt [demgemäß] eine Behörde, die auf eine solche Weise entscheidet, einen Verfassungsversto[ß] in Kauf. Dieser Versto[ß] besteht im Sinne

der ständigen Judikatur des Hohen Verfassungsgerichtshofes in einer Verletzung des verfassungsgesetzlich geschützten (subjektiven) Rechtes auf den gesetzlichen Richter iSd Art83 Abs2 B-VG. Diese Rechtsverletzung ist mir durch den angefochtenen Bescheid zugefügt worden ... "

Die Niederösterreichische Landesregierung als die im verfassungsgerichtlichen Verfahren belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt und im Wesentlichen Folgendes vorbringt:

"Wie der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an den Hohen Verfassungsgerichtshof darauf hinweist, hat sich die belangte Behörde aufgrund der unterschiedlichen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in der Frage der Parteistellung von Bewerbern um eine Schulleiterstelle vorerst veranlasst gesehen, der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes folgend die Berufung infolge fehlender Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen."

I I . Der Verfassungsgerichtshof hat über die - zulässige - Beschwerde erwogen:römisch zwei. Der Verfassungsgerichtshof hat über die - zulässige - Beschwerde erwogen:

1. Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde u.a. dann verletzt, wenn die Behörde in gesetzwidriger Weise ihre Zuständigkeit ablehnt, etwa indem sie zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert (zB VfSlg. 15.482/1999, 15.858/2000, 16.079/2001 und 16.737/2002). 1. Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde u.a. dann verletzt, wenn die Behörde in gesetzwidriger Weise ihre Zuständigkeit ablehnt, etwa indem sie zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert (zB VfSlg. 15.482 aus 1999,, 15.858 aus 2000,, 16.079 aus 2001, und 16.737 aus 2002,).

2. Gemäß §3 Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. 29 (WV) idF BGBl. 362/1991, sind im Verfahren in Dienstrechtsangelegenheiten die Personen Parteien, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Gegenstand des Verfahrens ist. 2. Gemäß §3 Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. 29 (WV) in der Fassung Bundesgesetzblatt 362 aus 1991,, sind im Verfahren in Dienstrechtsangelegenheiten die Personen Parteien, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Gegenstand des Verfahrens ist.

Wie der Verfassungsgerichtshof erstmals im Erkenntnis VfSlg. 6151/1970 und in der Folge in zahlreichen weiteren Erkenntnissen (zB VfSlg. 9923/1984, 12.102/1989, 12.476/1990, 12.477/1990, 12.556/1990, 13.703/1994, 15.926/2000) ausgesprochen hat, kommt den Bewerbern im Verfahren zur Verleihung einer schulfesten Leiterstelle Parteistellung iSd §3 DVG zu, wenn sie in einen - gemäß §26 Abs8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. 302 idFBGBl. I 53/2007, verbindlichen - Besetzungsvorschlag aufgenommen wurden. Die Aufnahme in einen solchen Besetzungsvorschlag berührt das Dienstverhältnis des Bewerbers und verleiht ihm Parteistellung. Die in einen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber bilden, wie der Verfassungsgerichtshof gleichfalls wiederholt dargelegt hat, eine Verwaltungsverfahrensgemeinschaft (s. etwa VfSlg. 12.868/1991, 15.832/2000, 15.926/2000); sie haben ein Recht auf Teilnahme an dem durch den Besetzungsvorschlag konkretisierten Verwaltungsverfahren. Aus rechtsstaatlicher Sicht kann die Verwaltungsbehörde nicht als befugt angesehen werden, durch einen der Rechtskontrolle nicht unterworfenen Verleihungsakt unter den in den gesetzlich vorgesehenen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerbern eine Auswahl zu treffen (vgl. zB VfSlg. 12.782/1991). Wie der Verfassungsgerichtshof erstmals im Erkenntnis VfSlg. 6151 aus 1970, und in der Folge in zahlreichen weiteren Erkenntnissen (zB VfSlg.9923 aus 1984,, 12.102 aus 1989,, 12.476 aus 1990,, 12.477 aus 1990,, 12.556 aus 1990,, 13.703 aus 1994,, 15.926 aus 2000,) ausgesprochen hat, kommt den Bewerbern im Verfahren zur Verleihung einer schulfesten Leiterstelle Parteistellung iSd §3 DVG zu, wenn sie in einen - gemäß §26 Abs8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. 302 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 53 aus 2007,, verbindlichen - Besetzungsvorschlag aufgenommen wurden. Die Aufnahme in einen solchen Besetzungsvorschlag berührt das Dienstverhältnis des Bewerbers und verleiht ihm Parteistellung. Die in einen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber bilden, wie der Verfassungsgerichtshof gleichfalls wiederholt dargelegt hat, eine Verwaltungsverfahrensgemeinschaft (s. etwa VfSlg. 12.868 aus 1991,, 15.832 aus 2000,, 15.926 aus 2000,); sie haben ein Recht auf Teilnahme an dem durch den Besetzungsvorschlag konkretisierten Verwaltungsverfahren. Aus rechtsstaatlicher Sicht kann die Verwaltungsbehörde nicht als befugt angesehen werden, durch einen der Rechtskontrolle nicht unterworfenen Verleihungsakt unter den in den gesetzlich vorgesehenen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerbern eine Auswahl zu treffen vergleiche zB VfSlg. 12.782 aus 1991,).

Der Beschwerdeführer war in den (verbindlichen) Besetzungsvorschlag sowohl des Bezirksschulrates als auch des Landesschulrates aufgenommen. Daher kam ihm im Verfahren zur Verleihung der Schulleiterstelle Parteistellung zu.

3. Da die Niederösterreichische Landesregierung mit dem bekämpften Bescheid die Parteistellung des Beschwerdeführers verneinte und seine Berufung als unzulässig zurückwies, verweigerte die Behörde dem Beschwerdeführer gegenüber somit zu Unrecht eine Sachentscheidung (vgl. auch schon VfSlg. 18.095/2007). Der Beschwerdeführer wurde daher durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt. 3. Da die Niederösterreichische Landesregierung mit dem bekämpften Bescheid die Parteistellung des Beschwerdeführers verneinte und seine Berufung als unzulässig zurückwies, verweigerte die Behörde dem Beschwerdeführer gegenüber somit zu Unrecht eine Sachentscheidung (vergleiche auch schon VfSlg. 18.095 aus 2007,). Der Beschwerdeführer wurde daher durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt.

Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben.

4. Der Kostenausspruch gründet sich auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten sind Umsatzsteuer in der Höhe von € 400,-- sowie eine Eingabengebühr gemäß §17a VfGG in der Höhe von € 220,-- enthalten.

5. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Verwaltungsverfahren, Parteistellung Dienstrecht, Dienstrechtsverfahren, Lehrer, Landeslehrer, Besetzungsvorschlag, VfGH / Klaglosstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:B315.2009

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at